

5. Nachtragssatzung

zur Satzung über die Erhebung von Straßenreinigungsgebühren des Technischen Betriebszentrums Anstalt öffentlichen Rechts (Straßenreinigungsgebührensatzung)

Aufgrund der

- § 4 Abs. 1 Satz 1 und § 106 a Abs. 3 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein (GO),
- § 1 Abs. 1 und Abs. 2 Satz 2, § 2, § 6 Abs. 1 - 5 und Abs. 7, § 13 Abs. 1 und § 18 des Kommunalabgabengesetzes des Landes Schleswig-Holstein (KAG),
- § 45 Abs. 3 Satz 2 Nr. 3 und Abs. 4 des Straßen- und Wegegesetzes des Landes Schleswig-Holstein (StrWG) sowie
- § 2 Abs. 3 und § 6 Abs. 3 Satz 1 Buchstabe a) und Satz 2 der Satzung für das Kommunalunternehmen „Technisches Betriebszentrum“

jeweils in der zurzeit geltenden Fassung

wird nach Beschlussfassung durch den Verwaltungsrat des Technischen Betriebszentrums Anstalt öffentlichen Rechts vom 19.11.2025 mit Zustimmung der Ratsversammlung der Stadt Flensburg vom 11.12.2025 die 5. Nachtragssatzung erlassen:

§ 1

1. In § 1 Satz 2 wird die Angabe 82,44 v.H. durch **82,49 v.H.** ersetzt.
2. § 4 erhält die folgende Fassung:

§ 4

Gebührenhöhe

Die monatliche Gebühr für einen Quadratmeter Veranlagungsfläche (§ 3 Abs. 3 dieser Satzung) beträgt **0,094** Euro. Für Grundstücke in Fußgängerstraßen gemäß § 5 Abs. 1 der Straßenreinigungssatzung beträgt die monatliche Gebühr **0,129** Euro.

3. § 6 wird um folgenden neuen Absatz 3 ergänzt:

(3) Gebühren nach dieser Satzung werden nicht festgesetzt, erhoben, nachgefordert oder erstattet, wenn sie einen Betrag von 1,00 € voraussichtlich nicht übersteigen oder die Kosten der Einziehung oder Erstattung außer Verhältnis zu diesem Betrag stehen.

§ 2

Die 5. Nachtragssatzung tritt am 01.01.2026 in Kraft.

Flensburg, 16.12.2025



Heiko Ewen
Geschäftsführer